



STUDENT  
CHAPTER  
St. GALLEN



# Wie schreibe ich eine juristische Arbeit

**ELSA St.Gallen**

**SLTA Student Chapter St.Gallen**

Dienstag, 11. März 2025

Slides jetzt herunterladen unter:  
<https://dub.sh/wha-slides>





ohne  
Anmeldung

## Wie schreibe ich eine juristische Arbeit?

mit [ELSA](#) und dem SLTA Student Chapter St.Gallen

**elsa**  
The European Law Students' Association  
ST. GALLEN

 Dienstag, 11. März 2025, 18:15 Uhr

 Universität St.Gallen, Raum tbd.

SL  
TA  
STUDENT  
CHAPTER  
ST. GALLEN



## MME Real Fintech Case

mit Michael Kunz, Partner MME

 Dienstag, 18. März 2025, Check in: 18:00-18:30 Uhr

 MME, Zollstrasse 62, 8005 Zürich

SL  
TA  
STUDENT  
CHAPTER  
ST. GALLEN



Melde Dich jetzt an!

# Upcoming Events ELSA St.Gallen



The European Law Students' Association

ST. GALLEN

BEER PONG VS.  
SLESS

MÄRZ  
05

KRIMIDINNER

MÄRZ  
13

ELSA & SLTA:  
WIE SCHREIBE  
ICH EINE  
JURISTISCHE  
ARBEIT?

MÄRZ  
11

BESUCH BEI DER  
STAATSANWALT-  
SCHAFT

APRIL  
22

## Werde Mitglied:



# Wie schreibe ich eine juristische Arbeit?

---

## Allgemeine Hinweise

Alexander Stadelmann, Präsident von ELSA St.Gallen  
[president.stgallen@ch.elsa.org](mailto:president.stgallen@ch.elsa.org)

1

**Thema**

2

**Einlesen**

3

**Disposition**

4

**Schreiben**

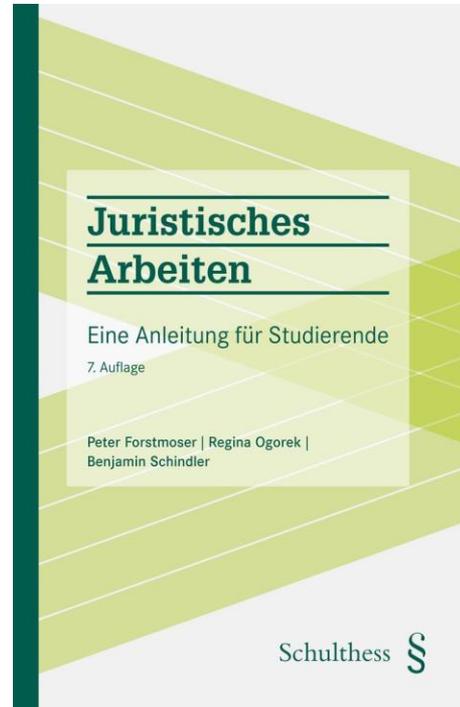
5

**Formelles**

6

**Stolpersteine**





**PETER FORSTMOSER / REGINA OGOREK / BENJAMIN SCHINDLER,  
Juristisches Arbeiten, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2023**

1

**Thema**

2

Einlesen

3

Disposition

4

Schreiben

5

Formelles

6

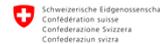
Stolpersteine



## Übersicht zu den Rechtsgebieten im Bundesrecht

- **Privatrecht**
  - Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
    - Einleitungsartikel (Art. 1-10)
    - Personenrecht (Art. 11-89c)
    - Familienrecht (Art. 90-456)
    - Erbrecht (Art. 457-640)
    - Sachenrecht (Art. 641-977)
  - Obligationenrecht (OR; SR 220)
    - Allgemeiner Teil (Art. 1-183)
    - Besonderer Teil (Art. 184-529)
    - Gesellschafts- und Handelsrecht (Art. 529-963)
  - Nebenerlasse (z.B. KKG, PauRG, FusG)
- **Öffentliches Recht**
  - Bundesverfassung (BV; SR 101)
  - Staatsrecht (z.B. ParlG; RVOG; BGG)
  - Verwaltungsrecht (z.B. GSchG; LwG; BankG)
- **Strafrecht**
  - Allgemeiner Teil (Art. 1-110 StGB)
  - Besonderer Teil (Art. 111-392 StGB)
  - Nebenstrafrecht (z.B. BetmG; SVG)

- Genaues Lesen der Aufgabenstellung
- Einordnen der Fragestellung
  - Öffentliches Recht oder Privatrecht?
  - Fallbearbeitung oder Themenarbeit?
- Massgebliche Rechtsgrundlagen finden und lesen
  - Fedlex (Bundesrecht)
  - LexFind (kantonales Recht)
- Überblick verschaffen zum Thema
  - Google
  - Legalis («Basler Kommentar»)
  - Swisslex
  - Bibliothekskatalog (HSGswisscovery)



Jedes Wort der  
Aufgabenstellung  
muss genau  
verstanden werden!

1

Thema

2

**Einlesen**

3

Disposition

4

Schreiben

5

Formelles

6

Stolpersteine



- Ziele
  - Verständnis für das grundlegende Thema entwickeln
  - Probleme erkennen
  - Spezifisches Wissen finden, verarbeiten und zitieren
- Welche Quellen verwenden?
  - Merke: Nicht alles, was gelesen wird, wird zitiert.
  - Reader, Repetitorien, «in a Nutshell», «lit. b», Wikipedia sind für einen ersten Überblick geeignet, sollten aber nicht für die eigentliche Arbeit verwendet werden
  - Vorsicht bei «öffentlichen» Onlinequellen, mit Ausnahmen (z.B. Jusletter)
  - Vorsicht bei älteren Quellen: Können berücksichtigt werden, Änderungen des Rechts und der Rechtsprechung müssen aber zwingend beachtet werden

Systematische Vertiefung  
vom allgemeinen Wissen bis  
zum Fachwissen, welches  
für die Arbeit geeignet ist!

## Arten von Quellen

- Literatur
  - Kommentare (Besprechung eines Erlasses nach Artikeln)
  - Allgemeine Werke: Lehrbücher, Grundrisse, z.T. Monografien
  - Spezielle Werke: Dissertationen, Beiträge in Sammelbänden, wissenschaftl. Artikel
- Gerichtsentscheide
  - Bundesgerichtsentscheide
  - Entscheide der anderen eidgenössischen Gerichte (Bundesstrafgericht, Bundesverwaltungsgericht, Bundespatentgericht)
  - Entscheide kantonaler Gerichte (erst- oder zweitinstanzlich)

## Kommentare

- Wenn ein **Erlassartikel** im klaren Vordergrund der Arbeit steht, kann die Kommentierung dazu wertvolle Hinweise zum Aufbau der Arbeit, zu Problemstellungen oder zur Literatur geben.
- Vorbemerkungen enthalten Aussagen zu thematisch zusammengehörenden Artikeln.
- Speziell geeignet für eine «schnelle, erste» Recherche



## Überblick über Kommentare

- **Privatrecht**
  - Commentaire Romand (CR)
  - Zürcher Kommentar (ZK)
  - Basler Kommentar (BSK)
  - Berner Kommentar (BK)
  - Handkommentar zum Schweizer Privatrecht (CHK)
- **Öffentliches Recht**
  - BV
    - AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale, Zürich 2003
    - BIAGGINI, Kommentar BV, 2. Aufl. Zürich 2017
    - Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), St. Galler Kommentar zur BV, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014
    - Waldmann/Belser/Epiney (Hrsg.), Schweizerische Bundesverfassung, Basel 2015
  - Andere Erlasse nur teilweise kommentiert (BGG; ParlG...)
- **Strafrecht**
  - DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, OFK StGB, 20. Aufl., Zürich 2018
  - Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar StGB, 4. Aufl., Basel 2018

## Überblick allgemeine Werke: Öffentliches Recht - Staatsrecht

- AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Droit Constitutionnel, vol. I, 3<sup>e</sup> éd., Berne 2013
- Biaggini/Gächter/Kiener (Hrsg.), Staatsrecht, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2021
- HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020
- HALLER/KÖLZ/GÄCHTER, Allgemeines Staatsrecht, 6. Aufl., Zürich 2020
- MAHON, Droit constitutionnel, vol. I, 3<sup>e</sup> éd., Bâle 2014
- RHINOW/SCHEFER/UEBERSAX, Schweizerisches Verfassungsrecht, 3. Aufl., Basel 2016
- Diggelmann/Hertig Randall/Schindler (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, 3 Bde., Zürich/Basel/Genf 2020
- TSCHANNEN, Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Aufl., Bern 2021
- TSCHENTSCHER/LIENHARD, Öffentliches Recht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2019

## Überblick allgemeine Werke: Öffentliches Recht - Grundrechte

- AUER/MALINVERNI/HOTTELIER, Droit Constitutionnel, vol. II, 3<sup>e</sup> éd., Berne 2013
- BELSER/WALDMANN, Grundrechte, 2. Aufl., Zürich 2021
- DUBEY, Droits fondamentaux, vol. I-II, Bâle 2017
- KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, 3. Aufl., Bern 2018
- MAHON, Droit constitutionnel, vol. II, 3<sup>e</sup> éd., Bâle 2014
- MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008

## Überblick allgemeine Werke: Öffentliches Recht - Verwaltungsrecht

- Verwaltungsrecht
  - HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020
  - MOOR/POLTIER/FLÜCKIGER/MARTENET, Droit Administratif, vol. I-III, 3<sup>e</sup> éd., Berne 2011-2018
  - TANQUEREL, Manuel de droit administratif, 2<sup>e</sup> éd., Genève 2018
  - TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014
- Wirtschaftsverwaltungsrecht
  - BIAGGINI/LIENHARD/RICHLI/UHLMANN, Wirtschaftsverwaltungsrecht des Bundes, 6. Aufl., Basel 2016
  - HÄNNI/STÖCKLI, Schweizerisches Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bern 2013
  - VALLENDER/HETTICH/LEHNE, Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung, 4. Aufl., Bern 2007

## Überblick allgemeine Werke: Privatrecht - ZGB

- Gesamtdarstellung
  - TUOR/SCHNYDER/SCHMID/RUMO-JUNGO, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Aufl., Zürich 2015
- Einleitungsartikel/Personenrecht
  - HOFER/HRUBESCH-MILLAUER, Einleitungsartikel und Personenrecht, 3. Aufl., Bern 2012
  - HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 3. Aufl., Zürich 2016

## Überblick allgemeine Werke: Privatrecht - OR

- Gesamtdarstellungen
  - HUGUENIN, Obligationenrecht: Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich 2019
- Allgemeiner Teil
  - SCHWENZER/FOUNTOULAKIS, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Zürich 2020
  - ENGEL, Traité des obligations, dispositions générales du CO, 2. Aufl., Berne 1997
  - FURRER/MÜLLER-CHEN, Obligationenrecht – Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Zürich 2018
  - GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bd. I-II, 11. Aufl., Zürich 2020

## Überblick allgemeine Werke: Privatrecht - OR

- Allgemeiner Teil
  - KELLER/SCHÖBI, Das schweizerische Schuldrecht, Bd. I-IV, Basel 1982–1990
  - KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Bern 2017
  - TERCIER/PICHONNAZ, Le droit des obligations, 6è éd., Genève 2019
  - VON TUHR/PETER bzw. VON TUHR/ESCHER, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Bd. I bzw. II, Zürich 1974–1984

## Überblick allgemeine Werke: Privatrecht - OR

- **Haftpflichtrecht**
  - FELLMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I-II, Bern 2012–2013
  - HONSELL/ISENRING/KESSLER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., Zürich 2013
  - KELLER/GABI/GABI, Haftpflichtrecht, 3. Aufl., Basel 2012
  - OFTINGER/STARK, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I-II/1-3, 5. bzw. 4. Aufl., Zürich 1995 bzw. 1987–1991
  - REY, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., Zürich 2018
  - ROBERTO, Haftpflichtrecht, 3. Aufl., Bern 2022
  - ROBERTO/LANDOLT, Haftpflichtrecht [in a nutshell], 2. Aufl., Zürich 2016.
  - SCHNYDER/PORTMANN/MÜLLER-CHEN, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 2. Aufl., Zürich 2013
  - WERRO, La responsabilité civile, 3e éd., Berne 2017

## Überblick allgemeine Werke: Privatrecht - OR

- Besonderer Teil
  - BUCHER, Obligationenrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich 1988
  - HONSELL, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 10. Aufl., Zürich 2017
  - KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, Bd. I, Bern 2012
  - MÜLLER, Contrats de droit suisse, Berne 2021
  - MÜLLER-CHEN/GIRSBERGER/FURRER, Obligationenrecht, Besonderer Teil, 2. Aufl., Zürich 2017
  - SCHMID/STÖCKLI, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich 2021
  - TERCIER/FAVRE, Les contrats spéciaux, 5e éd., Zurich 2016

## Überblick allgemeine Werke: Privatrecht - Gesellschaftsrecht

- Allgemein
  - HANDSCHIN, Gesellschaftsrecht [in a nutshell], 2. Aufl., Zürich 2012
  - MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 13. Aufl., Bern 2023
- Insbesondere zum Aktienrecht
  - BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl., Zürich 2022
  - KUNZ, Rundflug über's schweizerische Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., Bern 2012
  - VON BÜREN/STOFFEL/WEBER, Grundriss des Aktienrechts, 3. Aufl., Zürich 2011
  - VON DER CRONE, Aktienrecht, 2. Aufl., Bern 2020
- Insbesondere zu Umstrukturierungen
  - GLANZMANN, Umstrukturierungen, 3. Aufl., Bern 2014

## Gerichtsentscheide

- Nach Möglichkeit Leitentscheide verwenden
- Amtlich publizierte Entscheide bevorzugen
- Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall prüfen
- Möglichkeiten zum Finden einschlägiger Urteile:
  - Suchmaschinen der Gerichte
  - Urteilsbesprechungen
  - Zitate in Publikationen

Generell gilt: Je neuer, je höher in der Instanz und je verbreiteter, desto besser!



## Beispiel eines «unveröffentlichten» Bundesgerichtsentscheids:



{T 0/2}

5A\_481/2016

Urteil vom 2. September 2016

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter von Werdt, Präsident,  
Bundesrichterin Escher, Bundesrichter Marazzi,  
Gerichtsschreiber Zingg.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Monika Brenner,  
Beschwerdeführer,

gegen

B. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdegegner.

Gegenstand  
Volljährigenunterhalt.

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 14. April 2016.

Sachverhalt:

A.  
Am 17. Dezember 2001 schied das Bezirksgericht Arbon die Ehe von B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ (geb. 1990) und A. \_\_\_\_\_ (geb. 1994) unter die elterliche Sorge der Mutter und verpflichtete den Vater zu Unterhaltsleistungen an die Kinder. C. \_\_\_\_\_ erhielt anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung von Fr. 300'000.-- und Fr.

2.2.2. Das Obergericht hat dem Beschwerdeführer keine Wohnkosten angerechnet. Er müsse sich das Angebot der Eltern (hier des Beschwerdegegners) anrechnen lassen, ihn bei sich aufzunehmen. Er habe keinen Anspruch auf eine eigene Wohnung, zumindest dann nicht, wenn sich das Wohnen bei den Eltern mit der Ausbildung vereinbaren lasse. Der Beschwerdeführer könne bei Vater und Mutter wohnen und habe dies in der Vergangenheit auch abwechselungsweise getan. Sowohl der Wohnort des Vaters (Romanshorn) wie auch derjenige der Mutter (Wittenbach) lägen so nahe bei St. Gallen, dass er pendeln könne. Wenn der Beschwerdeführer lieber bei der Mutter als beim Vater wohne, sei ihm dies unbenommen. Wenn die Mutter von ihm Wohnkosten verlange, könne er diese aber nicht vom Vater ersetzt verlangen, der ihn gratis bei sich wohnen lassen würde. Dass es beim Vater schrecklich sei, habe sich aus der persönlichen Befragung nicht ergeben, sondern stelle eine blosser Behauptung der Mutter bzw. der Rechtsvertreterin dar. Der Beschwerdeführer will nach wie vor Wohnkosten beim Bedarf hinzugerechnet wissen. Er bestreitet jedoch nicht, dass er gratis beim Beschwerdegegner leben könnte. Er muss sich dieses Angebot deshalb anrechnen lassen (Urteil 5C.150/2005 vom 11. Oktober 2005 E. 4.3.1). Es trifft nicht zu, dass er dafür Unterhalt zugute hat, wenn ihm gar keine Wohnkosten entstehen. Er bringt zwar vor, das Obergericht hätte nicht darauf abstellen dürfen, dass die Wohnkosten bei beiden Eltern ohnehin anfallen würden bzw. mit oder ohne ihn gleich hoch seien. Er macht diesbezüglich aber bloss geltend, die Mutter könnte sein Zimmer auch selber nutzen. Eine solche vage Behauptung durfte das Obergericht jedoch - unabhängig von ihrer Relevanz - unberücksichtigt lassen. Der Beschwerdeführer kann daraus jedenfalls nicht ableiten, er habe - entgegen der Einschätzung des Obergerichts - die Möglichkeit der Untervermietung seines Zimmers genügend substantiiert. Er bestreitet sodann, dass er von beiden Wohnorten gleich gut an die Universität St. Gallen pendeln könne, denn von Romanshorn aus sei er täglich mindestens 78 Minuten länger unterwegs. Abgesehen davon, dass seine Behauptung nicht nachvollziehbar ist (vgl. wws.sbb.ch), kann es nicht um völlige Gleichwertigkeit der Pendelstrecken gehen, sondern einzig darum, dass das Pendeln zur Universität sowohl vom einen wie vom andern Ort aus zumutbar ist. Der Beschwerdeführer behauptet schliesslich, er müsse öfters mehrmals am Tag für kurze Zeit an die Universität für Meetings etc., was von Romanshorn aus nicht zu bewerkstelligen sei. Dies stellt einerseits eine unbelegte und unzulässige Tatsachenbehauptung dar. Andererseits kann er daraus ohnehin nichts zu seinen Gunsten ableiten, denn es ist zumutbar, allfällige freie Zeiträume zwischen zwei Terminen an der Universität bzw. in St. Gallen zu verbringen und nicht tagsüber nach Hause zurückzukehren.

2.2.3. Bei den Gesundheitskosten hat das Obergericht offen gelassen, ob und welche Selbstbehalte dem Beschwerdeführer künftig in Rechnung gestellt würden, abgesehen von den ausgewiesenen Selbsthalten von Fr. 244.15 im Jahre 2014. Ein eingereichtes Dokument stelle

## Beispiel eines «unveröffentlichten» Bundesgerichtsentscheids:



(T 0/2)

5A\_481/2016

Urteil vom 2. September 2016

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter von Werdt, Präsident,  
Bundesrichterin Escher, Bundesrichter Marazzi,  
Gerichtsschreiber Zingg.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Monika Brenner,  
Beschwerdeführer,

gegen

B. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdegegner.

Gegenstand  
Volljährigenunterhalt.

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons

Sachverhalt:

A.  
Am 17. Dezember 2001 schied das Bezirksgericht Arbon die Ehe von B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ (geb. 1990) und A. \_\_\_\_\_ (geb. 1994) unter die elterliche Sorge der Mutter und verpflichtete den Vater zu Unterhaltsleistungen an die Kinder. C. \_\_\_\_\_ erhielt anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung von Fr. 300'000.-- und Fr.

**Demnach erkennt das Bundesgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 2. September 2016  
Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: von Werdt

Der Gerichtsschreiber: Zingg

2.2.2. Das Obergericht hat dem Beschwerdeführer keine Wohnkosten angerechnet. Er müsse sich das Angebot der Eltern (hier des Beschwerdegegners) anrechnen lassen, ihn bei sich aufzunehmen. Er habe keinen Anspruch auf eine eigene Wohnung, zumindest dann nicht, wenn vereinbaren lasse. Der Beschwerdeführer könne bei der Mutter (Wittenbach) in der Vergangenheit auch abwechselungsweise wohnen. Wenn die Mutter von ihm Wohnkosten verlangen, der ihn gratis bei sich wohnen lasse, so könne er sich aus der persönlichen Befragung nicht ableiten, er habe - entgegen der Vermietung seines Zimmers genügend Wohnort gleich gut an die Universität St. Gallen angeschlossen. Er müsse öfters mehrmals am Tag für kurze Zeit an die Universität St. Gallen reisen, was von Romanshorn aus nicht zu bewerkstelligen sei. Dies stellt einerseits eine unbelegte und unzulässige Tatsachenbehauptung dar. Andererseits kann er daraus ohnehin nichts zu seinen Gunsten ableiten, denn es ist zumutbar, allfällige freie Zeiträume zwischen zwei Terminen an der Universität bzw. in St. Gallen zu verbringen und nicht tagsüber nach Hause zurückzukehren.

2.2.3. Bei den Gesundheitskosten hat das Obergericht offen gelassen, ob und welche Selbstbehalte dem Beschwerdeführer künftig in Rechnung gestellt würden, abgesehen von den ausgewiesenen Selbsthalten von Fr. 244.15 im Jahre 2014. Ein eingereichtes Dokument stelle

## Beispiel eines «veröffentlichten» Bundesgerichtsentscheids:

### Urteilkopf

149 IV 307

31. Auszug aus dem Urteil der Strafrechtlichen Abteilung i.S. A. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen (Beschwerde in Strafsachen)  
6B\_911/2021 vom 19. Juni 2023

### Regeste

**Art. 19b BetmG; Art. 69 StGB;** Einziehbarkeit von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis in Zusammenhang mit straflosen Konsumvorbereitungshandlungen.  
Geringfügige, zum Eigenkonsum bestimmte Mengen Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis, deren Besitz nach **Art. 19b Abs. 1 BetmG** straflos ist, können nicht eingezogen werden (E. 2).

**Sachverhalt** ab Seite 307

BGE 149 IV 307 S. 307

**A.** A. wurde am 12. März 2019 am Bahnhof St. Margrethen durch das Grenzwachtkorps kontrolliert. Er trug 2.7 Gramm Marihuana und 0.6 Gramm Haschisch auf sich. Gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vom 30. April 2019 soll er zusammen mit B. mit dem Zug von Bregenz herkommend in die Schweiz eingereist sein und dabei die genannten Drogen mit sich geführt haben.

**B.** Mit Entscheid vom 24. Januar 2020 sprach das Kreisgericht Rheintal A. vom Vorwurf der mehrfachen Übertretung nach Art. 19a Ziff. 1

## Grundlegende Datenbanken für Literatur und Rechtsprechung

- Swisslex (<https://www.swisslex.ch/>)
- Legalis (<https://www.legalis.ch/>)
- Bundesgericht (<https://www.bger.ch/>)
- BGer.li (<https://bger.li/>)



**Tipp: Literaturverzeichnisse bereits gefundener Werke durchsuchen (insb. neuere Werke)**

1

Thema

2

Einlesen

3

**Disposition**

4

Schreiben

5

Formelles

6

Stolpersteine



## Aufbau

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Ggf. Materialienverzeichnis
- Ggf. Erlassverzeichnis
- Ggf. Rechtsprechungsverzeichnis
- Textteil mit Zusammenfassung
- Hilfsmittelverzeichnis
- Eigenständigkeitserklärung



Ein Abstract ist bei  
juristischen Arbeiten  
nicht notwendig!

## Aufbau

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Ggf. Materialienverzeichnis
- Ggf. Erlassverzeichnis
- Ggf. Rechtsprechungsverzeichnis
- Textteil mit Zusammenfassung
- Hilfsmittelverzeichnis
- Eigenständigkeitserklärung



## Aufbau

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Ggf. Materialienverzeichnis
- Ggf. Erlassverzeichnis
- Ggf. Rechtsprechungsverzeichnis
- Textteil mit Zusammenfassung
- Hilfsmittelverzeichnis
- Eigenständigkeitserklärung

Grundrechte in der Schweiz	Max Muster
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
Abkürzungsverzeichnis .....	II
Literaturverzeichnis .....	III
Rechtsprechungsverzeichnis.....	V
1 Sachverhalt.....	1
2 Prozessgeschichte.....	2
3 Erwägungen des Bundesgerichts.....	3
4 Anmerkungen .....	5

## Aufbau

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Ggf. Materialienverzeichnis
- Ggf. Erlassverzeichnis
- Ggf. Rechtsprechungsverzeichnis
- Textteil mit Zusammenfassung
- Hilfsmittelverzeichnis
- Eigenständigkeitserklärung

Grundrechte in der Schweiz

Max Muster

### Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Auffassung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt
BGE	Amtliche Sammlungen der Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts
BR	Zeitschrift für Baurecht und Vergabewesen
E.	Erwägung
ff.	und fortfolgende
Fn.	Fussnote
Hrsg.	Herausgeber
JdT	Journal des Tribunaux
Kap.	Kapitel
N.	Note
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220, Stand am 1. April 2017

## Aufbau

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Ggf. Materialienverzeichnis
- Ggf. Erlassverzeichnis
- Ggf. Rechtsprechungsverzeichnis
- Textteil mit Zusammenfassung
- Hilfsmittelverzeichnis
- Eigenständigkeitserklärung

### Literaturverzeichnis

BSK ZGB I-BEARBEITER	Geiser Thomas / Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 6. Aufl., Basel 2018.
BSK ZGB II-BEARBEITER	Honsell Heinrich / Vogt Nedim Peter / Geiser Thomas (Hrsg.), Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch II, Art. 457-977 ZGB und Art. 1-61 SchlT ZGB, 5. Aufl., Basel 2015.
DE HALLER JEAN-CLAUDE	L'hypothèque légale de l'entrepreneur, ZSR 1982, S. 195 ff.
GAUCH PETER	Der Werkvertrag, 5. Aufl., Zürich 2011.
GROSSEN JACQUES-MICHEL	Quelques problèmes actuels concernant l'hypothèque légale des artisans et des entrepreneurs, ZBGR 1973, S. 65 ff.
HAAB ROBERT/SIMONIUS AUGUST/ SCHERRER WERNER/ZOBL DIETER	Zürcher Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band IV, Das Sachenrecht, 1. Abt., Das Eigentum, Art. 641-729 ZGB, 2. Aufl., Zürich 1977.
HOFER SIBYLLE	In: Hausheer Heinz / Walter Hans Peter (Hrsg.), Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Einleitung und Personenrecht Art. 1-9 ZGB, Art. 3, Bern 2012

## Aufbau

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Ggf. Materialienverzeichnis
- Ggf. Erlassverzeichnis
- Ggf. Rechtsprechungsverzeichnis
- Textteil mit Zusammenfassung
- Hilfsmittelverzeichnis
- Eigenständigkeitserklärung

### Materialienverzeichnis

BUNDESRAT, Notrechtliche Massnahmen des Bundesrates zur Bewältigung der Coronakrise

– Fragen und Antworten, abgerufen von:

<[https://www.admin.ch/dam/gov/de/Startseite/QA\\_Covid19undNotrecht.pdf.download.pdf/QA\\_Covid19undNotrecht.pdf](https://www.admin.ch/dam/gov/de/Startseite/QA_Covid19undNotrecht.pdf.download.pdf/QA_Covid19undNotrecht.pdf) (zuletzt besucht am 17.04.2023) [zit. Bundesrat, FAQ zu Covid-19 und Notrecht]

BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT (BAG), Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über

Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), Fassung vom 20. März 2020, Stand 21. März 2020, 0:00 Uhr, abgerufen von: <[https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbruechepandemien/2019nCoV/bisherige-erlaeuterungen.zip.zip.download.zip/COVID-19\\_Bisherige\\_Fassungen\\_der\\_Erlaeuterungen.zip](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbruechepandemien/2019nCoV/bisherige-erlaeuterungen.zip.zip.download.zip/COVID-19_Bisherige_Fassungen_der_Erlaeuterungen.zip)> (zuletzt besucht am 17.04.2023) [zit. BAG, Erläuterung vom 21. März 2020]

## Aufbau

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Ggf. Materialienverzeichnis
- Ggf. Erlassverzeichnis
- Ggf. Rechtsprechungsverzeichnis
- Textteil mit Zusammenfassung
- Hilfsmittelverzeichnis
- Eigenständigkeitserklärung



Ein Erlassverzeichnis  
ist eher selten.

## Aufbau

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Ggf. Materialienverzeichnis
- Ggf. Erlassverzeichnis
- Ggf. Rechtsprechungsverzeichnis
- Textteil mit Zusammenfassung
- Hilfsmittelverzeichnis
- Eigenständigkeitserklärung

Rechtsprechungsverzeichnis	
<b>Kap. 3.1</b>	
BGE 125 I 322 R. E. 3.a	Zum Umfang der Wirtschaftsfreiheit
BGE 123 I 335 R. E. 2.a	Zum Umfang der Wirtschaftsfreiheit
<b>Kap. 3.3</b>	
BGE 83 I 111, S. 117 E. 2c	Zum Begriff der zeitlichen Dringlichkeit
BGE 147 I 478 E. 3.1	Zum Begriff der Normdichte
BGE 147 I 103 E. 14.2	Zum Begriff der Normdichte
BGer 2C_941/2020 E. 3.2	Zur Voraussetzung des Verhältnismässigkeitsprinzip
<b>Kap. 3.4</b>	
BGE 125 I 435	Zum Begriff der direkten Konkurrenz
BGE 128 I 136	Zum Begriff der direkten Konkurrenz
BGE 125 II 149	Zum Begriff der direkten Konkurrenz
BGE 121 I 285	Zum Begriff der direkten Konkurrenz
<b>Kap. 4</b>	
BGE 119 Ia 348 E. 2a	Zum Schutz des Eigentums
<b>Kapitel 4.1</b>	
BGE 105 Ia 134 E. 3a	Zum Begriff der Eigentumsgarantie
<b>Kapitel 4.2</b>	
BGE 112 Ia 356	Zum Begriff des persönlichen Schutzbereichs

## Aufbau

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Ggf. Materialienverzeichnis
- Ggf. Erlassverzeichnis
- Ggf. Rechtsprechungsverzeichnis
- Textteil mit Zusammenfassung
- Hilfsmittelverzeichnis
- Eigenständigkeitserklärung

WHA-spezifische Vorgabe:  
Eine einseitige Zusammenfassung  
ganz am Schluss!

## Aufbau

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Ggf. Materialienverzeichnis
- Ggf. Erlassverzeichnis
- Ggf. Rechtsprechungsverzeichnis
- Textteil mit Zusammenfassung
- Hilfsmittelverzeichnis
- Eigenständigkeitserklärung

Relativ neue Vorgabe, u.a.  
zwingend für KI-Gebrauch!

Hilfsmittel	Verwendung	Betroffene Stellen
...	...	...

## Aufbau

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Ggf. Materialienverzeichnis
- Ggf. Erlassverzeichnis
- Ggf. Rechtsprechungsverzeichnis
- Textteil mit Zusammenfassung
- Hilfsmittelverzeichnis
- Eigenständigkeitserklärung

«Ich erkläre hiermit,

- dass ich die vorliegende Arbeit eigenständig verfasst habe,
- dass ich die Arbeit nur unter Verwendung der im Verzeichnis angegebenen Hilfsmittel verfasst habe;
- dass alle mit Hilfsmitteln erbrachten Teile der Arbeit deklariert wurden;
- dass ich bei der Nutzung von KI verantwortungsvoll mit dem Input wie auch mit dem Output umgegangen bin. Ich bestätige, dass ich somit nur öffentliche oder per Einverständnis der Verfasserbene Daten eingelesen und sämtliche Resultate und/oder andere Formen von KI-Generierung in verlangter Form überprüft, deklariert und nachvollziehbar referenziert habe. Ich bin bewusst bin, dass ich die Verantwortung trage, falls es auch unbeabsichtigte Verstöße gegen das Datenschutzrecht, Urheberrecht oder zu wissenschaftlichen Fehlverhalten (z.B. Plagiate) gekommen ist;
- dass ich sämtliche verwendeten Quellen erwähnt und gemäss gängigen wissenschaftlichen Zitierregeln korrekt zitiert habe;
- dass ich sämtliche immateriellen Rechte an von mir allfällig verwendeten Materialien wie Bilder oder Grafiken erworben habe oder dass diese Materialien von mir selbst erstellt wurden;
- dass das Thema, die Arbeit oder Teile davon nicht bereits Gegenstand eines Leistungsnachweises einer anderen Veranstaltung oder Kurse waren, sofern dies nicht ausdrücklich mit der Referentin oder dem Referenten im Voraus vereinbart wurde und in der Arbeit ausgewiesen wird;
- dass ich mir über die rechtlichen Bestimmungen zur Publikation und Weitergabe von Teilen oder der ganzen Arbeit bewusst bin und ich diese entsprechend einhalte;
- dass ich mir bewusst bin, dass meine Arbeit elektronisch auf Plagiate und auf Drittursprache menschlichen oder technischen Ursprungs überprüft werden kann und ich hiermit der Universität St.Gallen laut Prüfungsordnung das Urheberrecht soweit einräume, wie es für die Verwaltungshandlungen notwendig ist;
- Dass ich mir bewusst bin, dass die Universität einen Verstoß gegen diese Eigenständigkeitserklärung verfolgt und dass daraus disziplinarische wie auch strafrechtliche Folgen resultieren können, welche zum Ausschluss von der Universität resp. zur Titelberkennung führen können.»

Mit Einreichung der schriftlichen Arbeit stimme ich mit konkudentem Handeln zu, die Eigenständigkeitserklärung abzugeben, diese gelesen sowie verstanden zu haben und, dass sie der Wahrheit entspricht.

Achtung: Neue Version!  
[https://erlasse.unisg.ch/lex-xooverview-home/lex-II\\_A\\_07](https://erlasse.unisg.ch/lex-xooverview-home/lex-II_A_07)

## «Normale» Theoretische Abhandlung

- Einleitung
  - Problematik
  - Vorgehensweise
- Allgemeiner Teil
  - Theoretische Grundlagen
  - Definitionen, Abgrenzungen, Zwecke
- Besonderer Teil
  - Lösung der Forschungsfrage
  - Verknüpfung zum allgemeinen Teil herstellen!
- Gesamtfazit und Ausblick

## «Normale» Fall-Lösung

- Mögliche Anspruchsgrundlagen nennen
  - Wechseln zwischen Rechtsgrundlagen, Literatur und Fall
  - «Wer will was von wem woraus?»
- Ansprüche strukturiert prüfen
  - Person um Person (z.B.: A – B; A – C; B – C)
  - Verschiedene Anspruchsgrundlagen (Vertrag > Unerlaubte Handlung > Ungerechtfertigte Bereicherung > Geschäftsführung ohne Auftrag > culpa in contrahendo)
  - Voraussetzungen jeder Anspruchsgrundlage prüfen
  - Spezielle Schemata oder Subsumtionsschema
- Ergebnis im Fazit resümieren

## Grobdisposition

- Nach dem Einlesen erstellen
  - Strukturieren des Vorgehens
  - Sinnvoller Aufbau der Arbeit
- Mit dem Betreuer besprechen (Holschuld!)
- Verfeinern
- Auf «roten Faden» achten
  - Chronologisch
  - Vom Allgemeinen zum Besonderen
  - Tatbestand und Rechtsfolge
- Jeder Satz braucht eine Berechtigung!

## Gesprächspunkte mit dem Referenten

- Vorlegen der Grobdisposition
  - Evtl. mehrere Varianten
  - Problemfelder vollständig erfasst?
  - Gewichtung ansprechen
  - Inklusive Literaturverzeichnis
- Formelles
  - Zitierstandard (FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER)
  - Layout
  - Umfang
  - Spezielle Wünsche (z.B. abbrechen oder weiterfahren nach fehlgeschlagener Prüfung...)
- Bei grossen Änderungen erneut kontaktieren

## Erstellen der Arbeit

- Ständiges Recherchieren
- Fragen in der Literatur nachschlagen, aber:
- Exkurse vermeiden
- Literaturverzeichnisse und Nachweise der verwendeten Quellen nutzen
- Nachvollziehbar entscheiden (Aufbau, Reihenfolge, Argumentation, etc.)

1

Thema

2

Einlesen

3

Disposition

4

**Schreiben**

5

Formelles

6

Stolpersteine



## Sprache

- Korrekt
- Klar und präzise
- Keine saloppen Wendungen
- Fachausdrücke richtig und bewusst verwenden
- lateinische Begriffe *kursiv* schreiben
- Unnötige Floskeln sowie Füll- und Fremdwörter vermeiden
- Gutes Juristendeutsch ist möglichst einfach und nicht unnötig komplex
- Gegenlesen (Lektorat angeben bei Hilfsmittelverzeichnis)
- Faustregel: Ein Gedanke pro Satz, ein Gedankengang pro Absatz

1

Thema

2

Einlesen

3

Disposition

4

Schreiben

5

**Formelles**

6

Stolpersteine



## Zitieren

- Zweck
  - Redlichkeit
  - Nachvollziehbarkeit
  - Weiterführende Informationen
- Arten
  - paraphrasierend (Regelfall)
  - wörtlich (Ausnahme)
- Keine einheitlichen Vorschriften (aber: einheitlich zitieren!)
  - FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, Juristisches Arbeiten, 7. Aufl., Zürich 2023
  - WHA-Merkblatt auf StudentWeb
  - Anweisungen des Betreuers befolgen

Tipp: Auf EDOK schauen, ob von diesem Betreuer Bachelorarbeiten hochgeladen wurden (Note 5.5+). Diese Arbeiten können als «Standard» dienen für Formalitäten. Eigene juristische Veröffentlichungen des Betreuers sind auch denkbar.

## Zitieren - Grundsätze

- In Fussnoten
  - Beginnt mit Grossbuchstaben
  - Endet mit Punkt
- Autoren in Kapitälchen: MÜLLER, nicht MÜLLER (ctrl-shift-q/⌘-shift-k); Herausgeber nicht in Kapitälchen
- Mehrere Werke eines Autors durch Kurztitel unterscheiden
- Wo vorhanden Randziffern statt Seiten angeben
- Quellenangaben durch Semikolon trennen

## Zitieren - Bücher

- Im Verzeichnis: Vollzitat
- Im Text: AUTOR, (Kurztitel,) Fundstelle
- Dissertationen als solche bezeichnen
- Mehrere Namen durch Schrägstriche trennen
- Auflage und Band angeben wo notwendig
- Untertitel nennen wo sinnvoll

BÖHLER DENNIS/FICHTER ADRIENNE/HAMILTON-IRVINE BETTINA/HANIMANN CARLOS/HÖRLIMANN BRIGITTE/MOSER CHRISTOF, Bericht vom 23.04.2020 in Republik: Diese Freiheiten waren während der «ausserordentlichen Lage» eingeschränkt, abgerufen von: <<https://www.republik.ch/2020/06/24/watchblog-wo-unsere-rechte-eingeschraenkt-werden>> (zuletzt besucht am 05.04.2023) [zit. BÖHLER ET AL., Bericht vom 23.04.2020]

FUHRIMANN FLORIAN, Konzeption des Hoheitlichkeitsbegriffs unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung im Freizügigkeitsrecht, von: Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Band 94, Basel, 2022 [zit. FUHRIMANN, Kap., Rz.]

<sup>23</sup> BK, GRAHAM-SIEGENTHALER, Art. 27 BV.

<sup>24</sup> FUHRIMANN, § 8 Hoheitliche Tätigkeiten im nationalen Freizügigkeitsrecht, Rz. 648; siehe auch BGE 111 Ia 184, E. 2b.

<sup>25</sup> Vgl. Covid-Verordnung 2 (Stand am 13. März 2020).

## Zitieren - Artikel

- Im Verzeichnis: Vollzitat

### Literaturverzeichnis

BIAGGINI GIOVANNI, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV Kommentar (BVK), 2. Auflage, Zürich, 2017 [zit. BVK, BIAGGINI, Art., Rz.]

BOUCHER-KIND NATASCHA, Staatliche Marktteilnahme – Rechtliche Rahmenbedingungen und Regelungsvorgaben am Beispiel der Post, von: Publikation des Instituts für Föderalismus Universität Freiburg, Band 13, 2020 [zit. BOUCHER-KIND, Rz.]

- Im Text: AUTOR, (Kurztitel,) Fundstelle

<sup>40</sup> BVK, BIAGGINI, Art. 36 BV, Rz. 9.

<sup>41</sup> BGE 147 I 478 E. 3.1; siehe auch BGE 147 I 103 E. 14.2.

- Zeitschriften ins Abkürzungsverzeichnis
- Mehrere Namen durch Schrägstriche trennen
- Anfangsseite der Beiträge mit «ff.» angeben

<sup>75</sup> Art. 26 Abs. 1 BV.

<sup>76</sup> Art. 641 Abs. 1 ZGB.

<sup>77</sup> Vgl. BSK, WALDMANN, Art. 26 BV, Rz. 8.

## Zitieren - Kommentare

- Im Verzeichnis: Vollzitat mit Herausgebern

Auer Christoph/Müller Markus/Schindler Benjamin (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das  
Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008 (zit. BEARBEITER, Komm. VwVG, Art. ... Rz. ...).

Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Basler Kommentar, ZGB I, 5. Aufl., Basel  
2014 (zit. BSK ZGB I/BEARBEITER, Art. ..., N. ...).

- Im Text: AUTOR, Kurztitel, Fundstelle

1 KIENER, Komm. VwVG, Art. 55 Rz. 13.

2 BSK ZGB I/HEINI/SCHERRER, Art. 69 N. 36.

- Sich für eine Variante entscheiden

## Zitieren - Urteile

- Im Verzeichnis (falls vorhanden): Signatur

### Kap. 3.1

BGE 125 I 322 ff. E. 3.a

Zum Umfang der Wirtschaftsfreiheit

BGE 123 I 335 ff. E. 2.a

Zum Umfang der Wirtschaftsfreiheit

- Im Text: Signatur, Fundstelle

<sup>39</sup> Vgl. BGE I 83 111, 117 E. 2c.

- Im Zweifelsfall gleich zitieren wie das Gericht sich selbst zitiert
- Bei kantonalen Urteilen immer auf den Kanton hinweisen

## Zitieren - Gesetze

- Im Verzeichnis: Vollzitat

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand am 13. Februar 2022) [SR 101] (zit. BV)

Bundesgesetz des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Stand am 23. Januar 2023) [SR 220] (zit. ZGB)

- Im Text: Abkürzung, Artikel, Absatz (mit geschützten Leerzeichen)

Art. 5 Abs. 1 BV verlangt, dass ...  
<sup>1</sup> Art. 13 SPFG/ZH.

- Bei kantonalen Gesetzen auf den Kanton hinweisen
- admin.ch / bger.li

1

Thema

2

Einlesen

3

Disposition

4

Schreiben

5

Formelles

6

**Stolpersteine**



- Fehlende Kommunikation mit Betreuer
- Unrealistischer Zeitplan ohne interne Deadlines und Reserven
- Rechtsgrundlage aus den Augen verlieren
- Ungenauigkeiten bei Formalitäten und Sprache
- Alte Auflagen bei Literatur, überholte Rechtsprechung
- Plagiatsvorwurf

*elsa*

The European Law Students' Association

ST. GALLEN

**Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit  
und viel Erfolg bei der Arbeit!**

**Werde Mitglied:**





STUDENT  
CHAPTER  
St. GALLEN

# Linking the Legal Tech World

Wir sind der akkreditierte Verein an  
der HSG rund um Legal Tech.



## Know-how



---

**Aktuelle  
Entwicklungen und  
Trends im Legal Tech**

## Practice Insights



---

**Einblicke in die  
Legal Tech Praxis**

## Community



---

**Interdisziplinäres  
Netzwerk für  
Studierende**

- Übersicht Hilfsmittel (Webseiten und Tools)
- Recherchebeispiel
- Datenaufarbeitung
  - Einsatz KI
  - Formatierung Word
  - Literaturverwaltungssoftware

- [Beratungsangebot der Uni](#)
- [VPN](#)
- [Formatvorlage](#)
- [Eigenständigkeitserklärung](#)
- [ChatGPT](#)
- [Google Notebook LM](#)

# Recherchebeispiel

Richterwahlen und die richterliche Unabhängigkeit

- In der Schweiz werden die Mitglieder des Bundesgerichts für sechs Jahre gewählt, bevor sich diese zur Wiederwahl durch die eidgenössische Bundesversammlung stellen müssen.
- Dieses demokratische Prinzip der Wahl und der Wiederwahl steht jedoch immer wieder in der Kritik, da die Bundesrichterin und Bundesrichter eigentlich **unabhängig** von den anderen Staatsgewalten sein müssten (vgl. Art. 191c BV).
- «Unser Wahlsystem gerät immer wieder von verschiedensten Seiten unter Beschuss. Von der Wissenschaft etwa wird die Frage gestellt, ob die Wahl auf eine relativ kurze Amtszeit und das Erfordernis, sich periodisch der Wiederwahl zu stellen, mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar seien.» (RASELLI NICCOLO: Richterliche Unabhängigkeit, «Justice – Justiz – Giustizia» 2011/3, N 9)

Aufgabe: Zeigen Sie auf, wie das Richterwahlverfahren für die Mitglieder des Bundesgerichts derzeit gesetzlich geregelt wird und wie die herrschende Lehre das aktuelle Richterwahlverfahren im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit beurteilt. Was sind die Gegenargumente?

- <https://www.fedlex.admin.ch/de/cc/internal-law/1>
- Systematisch vorgehen
  - Verfassung
  - Gesetz
  - Verordnung
  - Ggf. Kantonale Erlasse oder Internationales prüfen → (<https://www.lexfind.ch/fe/de/entities>)

The screenshot shows the Fedlex website interface. At the top, a breadcrumb trail is highlighted with a red box: [Startseite](#) > [Systematische Rechtsammlung](#) > [Landesrecht](#) > [1 Staat - Volk - Behörden](#). Below this, the page title is "Landesrecht". On the left side, there is a vertical menu with a red highlight on the first item: "1 Staat - Volk - Behörden". The main content area displays a list of legal topics under the heading "1 Staat - Volk - Behörden". The first item, "10 Bundesverfassung", is highlighted with a red box. The list includes:

- 10 Bundesverfassung
- 105 Gesetzgebung bei Dringlichkeit (Art. 165 BV)
- 11 Wappen, Bundessitz, Bundesfeiertag
- 12 Sicherheit der Eidgenossenschaft
- 13 Bund und Kantone
  - 131 Gewährleistung und Veröffentlichung der kantonalen Verfassungen
  - 132 Gebiet
  - 133 Wahrung von Ruhe und Ordnung
  - 134 Zusammenarbeit zwischen den Kantonen
  - 138 Kantone und Aussenpolitik des Bundes
- 14 Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt
  - 141 Schweizer Bürgerrecht
  - 142 Migration
  - 143 Ausweisschriften

Startseite > Systematische Rechtsammlung > 1 Staat - Volk - Behörden > 10 Bundesverfassung > 101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999

Allgemeine Informationen	
Dieser Text ist in Kraft	
Abkürzung	BV
Beschluss	18. April 1999
Inkrafttreten	1. Januar 2000
Quelle	AS 1999 2556
Sprache(n) der Veröffentlichung	DE FR IT RM EN

101

[Alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [Alles ausblenden](#)

## Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024)

— [Präambel](#)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

*Das Schweizervolk und die Kantone,*

*in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,*

Startseite > Systematische Rechtsammlung > 1 Staat - Volk - Behörden > 17 Bundesbehörden > 173.110 Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Allgemeine Informationen	
Dieser Text ist in Kraft	
Abkürzung	BGG
Beschluss	17. Juni 2005
Inkrafttreten	1. Januar 2007
Quelle	AS 2006 1205
Sprache(n) der Veröffentlichung	DE FR IT RM
Chronologie	<a href="#">Chronologie</a>
Änderungen	<a href="#">Änderungen</a>

173.110

[Alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [Alles ausblenden](#)

## Bundesgesetz über das Bundesgericht

(Bundesgerichtsgesetz, BGG)

vom 17. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2025)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

*gestützt auf die Artikel 188–191c der Bundesverfassung<sup>1</sup>,*

*nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001<sup>2</sup>,*

*beschliesst:*

Startseite > Systematische Rechtsammlung > 1 Staat - Volk - Behörden > 13 Bund und Kantone > 131.211 Verfassung des Kantons Zürich, vom 27. Februar 2005

## Allgemeine Informationen

Dieser Text ist in Kraft

Beschluss 27. Februar 2005

Inkrafttreten 1. Januar 2006

Quelle [BBI 2006 341](#)

Sprache(n) der Veröffentlichung  
DE FR IT

Chronologie [Chronologie](#)

Änderungen [Änderungen](#)

Zitate [Zitate](#)

## Werkzeug

[Sprachenvergleich](#)

[Versionenvergleich](#)

131.211

[🔗](#) | [Alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [Alles ausblenden](#) | 

## Verfassung des Kantons Zürich

vom 27. Februar 2005 (Stand am 20. September 2023)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese Veröffentlichung basiert auf jenen der Änderungen im Rahmen der Gewährleistungsbotschaften im BBI. Sie kann vorübergehend von der Veröffentlichung in der kantonalen Gesetzessammlung abweichen. Der Stand bezeichnet daher das Datum des letzten im BBI veröffentlichten Gewährleistungsbeschlusses der Bundesversammlung.

### - Präambel

*Wir, das Volk des Kantons Zürich,*

in Verantwortung gegenüber der Schöpfung  
und im Wissen um die Grenzen menschlicher Macht,

im gemeinsamen Willen,  
Freiheit, Recht und Menschenwürde zu schützen  
und den Kanton Zürich als weltoffenen, wirtschaftlich, kulturell und sozial starken Gliedstaat der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft weiter zu entwickeln,

*geben uns die folgende Verfassung:*

- <https://www.fedlex.admin.ch/de/cc/international-law/0.1>

Startseite > Systematische Rechtssammlung > Internationales Recht > 0.1 Internationales Recht im Allgemeinen

## Internationales Recht

0.1 Internationales Recht im Allgemeinen	0.1 Internationales Recht im Allgemeinen
0.2 Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung	0.10 Menschenrechte und Grundfreiheiten
0.3 Strafrecht - Rechtshilfe	0.11 Recht der Verträge
0.4 Schule - Wissenschaft - Kultur	0.12 Internationale Zusammenarbeit
0.5 Krieg und Neutralität	0.13 Eidgenossenschaft. Kantone. Nachbarstaaten
0.6 Finanzen	0.131 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
0.7 Öffentliche Werke - Energie - Verkehr	0.132 Gebiet
0.8 Gesundheit - Arbeit - Soziale Sicherheit	0.14 Staatsangehörigkeit. Niederlassung und Aufenthalt
0.9 Wirtschaft - Technische	0.141 Staatsangehörigkeit
	0.142 Migration
	0.143 Ausweisschriften
	0.17 Beglaubigung. Staatshaftung. Öffentliches Beschaffungswesen

[Startseite](#) > [Systematische Rechtsammlung](#) > [0.1 Internationales Recht im Allgemeinen](#) > [0.10 Menschenrechte und Grundfreiheiten](#) > [0.101 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten \(EMRK\)](#)

## Allgemeine Informationen

Dieser Text ist in Kraft

Abkürzung EMRK

Beschluss 4. November 1950

Inkrafttreten 28. November 1974

Quelle [AS 1974 2151](#)

Sprache(n) der Veröffentlichung  
DE FR IT

Chronologie [Chronologie](#)

Änderungen [Änderungen](#)

Zitate [Zitate](#)

0.101

[🔗](#) | [Alles einblenden](#) | [Artikelübersicht](#) | [Alles ausblenden](#) 

AS 1974 2151; BBl 1974 I 1035

*Übersetzung aus dem englischen und französischen Originaltext<sup>1</sup>*

## Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>2</sup>

Abgeschlossen in Rom am 4. November 1950

Von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974<sup>3</sup>

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 28. November 1974

In Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974

(Stand am 16. September 2022)

- Ein Gesetzeskommentar ist im Rechtswesen die juristische Erläuterung der Paragraphen oder Artikel eines oder mehrerer Gesetze zur Verwendung in Praxis oder Studium.
- Verschiedene Kommentare zu den gleichen Gesetzen (in der Bib erhältlich)
  - **Auf die Auflage & das Erscheinungsjahr achten!**

Inhalt:

- **(Basler) Kommentare**
- Sammelbände
- Handbücher
- Hochschulschriften
- Zeitschriften
- Erlasse
- Entscheide
- Etc.

3

Alle Dokumente

Q

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

i

i

3

i

The screenshot shows the Legalis website interface. At the top, there is a search bar with 'Art. 191c BV' entered. Below the search bar, there are navigation options like 'Recherchierliste' and 'Übersetzung DE → FR'. The main content area displays the title 'Basler Kommentar Bundesverfassung' and the specific article 'Art. 191c BV' by Johannes Reich. The article text is partially visible, starting with 'Die richterlichen Behörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.' The left sidebar contains a table of contents for the Swiss Federal Constitution, with 'Art. 191c BV | Richterliche Unabhängigkeit' highlighted. The bottom of the page shows a page number '1'.

- Der Begriff der herrschenden Lehre bezeichnet im akademischen und besonders im juristischen Kontext die in einem Diskurs oder zu einer konkreten Streit- oder Rechtsfrage vorwiegend eingenommene Position.
- Zu finden in Lehrbüchern, Aufsätzen, Kommentaren, Rechtsprechung, etc.

- Biblio.unisg.ch



Neue Suche Sammlungen Zeitschriftensuche Hilfe HSG Bibliothek

Anmelden / Registrieren DE EN

Richterliche Unabhängigkeit

X HSG



Erweiterte Suche

Alle Bücher Artikel Buch-Kapitel Zeitschriften Hochschulschriften Filme

Melden Sie sich für Bestellungen und weitere Dienstleistungen an Anmelden / Registrieren SCHLIESSEN

Ergebnisse optimieren

Suche im Volltext (CDI)

Sortieren nach Relevanz

Zeige nur

- In swisscovery-Bibliotheken verfügbar
- Online verfügbar
- Open Access
- Peer-reviewed

Universität St. Gallen

- HSG (479)
- HSG Extern Speicherbibliothek (41)
- HSG Forschungsgemeinschaft für Rechtswissenschaft (FR) (53)

Weitere anzeigen

Ressourcentyp

0 ausgewählt Seite 1 2.604 Ergebnissen

- HOCHSCHULSCHRIFT  
**Richterliche Unabhängigkeit : verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte**  
Kiener, Regina 1962- (Urheber\_in); Kiener, Regina 1962-  
Bern : Stämpfli  
2001  
[Verfügbar bei HSG Obergeschoss \(PL 445 K47\) >](#)
- BUCH  
**Justizaufsicht und richterliche Unabhängigkeit : eine gerichtsverfassungsrechtliche Untersuchung**  
Baur, Fritz 1911-1992  
Tübingen : J. C. B. Mohr  
1954  
[Verfügbar bei HSG Extern Speicherbibliothek Aussenmagazin \(PL 684 B351\) >](#)
- HOCHSCHULSCHRIFT  
**Richterliche Unabhängigkeit und Gewaltentrennung in Bund und Kantonen**  
Gossweiler, Marc (Urheber\_in)  
Bern : [éditeur non identifié]



ELSA x SLTA: Wie schreibe ich eine juristische Arbeit?

Inhalt:

- Urteile
- Bücher
- Aufsätze
- Kommentare
- Urteilsbesprechungen
- Amtliche Dokumente

**LEX campus** Recherche Repositorium News Jobs Events Universitäre Nutzung

Allgemein Richterwahlen Mehr Suchkriterien DE Suchen

599 Treffer nach Relevanz

**Dokumenttyp**

Bücher	282
Aufsätze	129
Urteile	123
Kommentare	52
Urteilsbesprechungen	13

**Spezialfilter**

- Praxisgebiet 17
- Erlasse 50+
- Rechtsprechung 15
- Zeitschrift 33
- Reihe 42
- Autor 50+
- Kommentierung 6
- Open Access Rechte 1

**Richterwahlen: Demokratie statt Lotterie**

DOKUMENT NZZ Nr: 260 08.11.2021, S. 18  
 AUTOR Jaag Tobias  
 TITEL Richterwahlen: Demokratie statt Lotterie  
 JAHR 2021  
 SEITE 18

**Tribüne**

**Richterwahlen: Demokratie statt Lotterie**

Gastkommentar von Tobias Jaag

Bundesrichterinnen und Bundesrichter werden von der Bundesversammlung gewählt, dies auf Vorschlag der politischen Parteien und für eine Amtsdauer von sechs Jahren, mit der Möglichkeit der Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit. Bei der Wahl der Richterinnen und Richter muss sichergestellt werden, dass nur Personen gewählt werden, welche die erforderlichen fachlichen und menschlichen Voraussetzungen für ein Richteramt erfüllen. Dies geschieht heute, indem die Kandidaturen von der parlamentarischen Gerichtskommission geprüft werden.

**SWISSELEX** Recherche Bibliothek News Jobs Events Universitäre Nutzung

Allgemein Phrase: "richterliche unabhängigkeit" Mehr Suchkriterien DE Suchen

2615 Treffer nach Relevanz

**Dokumenttyp**

Urteile	1177
Bücher	731
Aufsätze	395
Kommentare	236
Urteilsbesprechungen	73
Ämtliche Dokumente	3

**Spezialfilter**

- Praxisgebiet 18
- Erlasse 50+
- Rechtsprechung 25
- Zeitschrift 50+
- Reihe 50
- Autor 50+
- Kommentierung 9
- Durchsuchte

**Zentralblatt**

DOKUMENT ZBI 117/2016 S. 113  
 AUTOR Schilder Benjamin  
 TITEL Richterliche Unabhängigkeit in Kleinräumigen Verhältnissen  
 JAHR 2016  
 SEITEN 113-114

**kantonsübergreifende Eigenstaatlichkeit europäisches Wohnsitzerfordernis**

**Richterliche Unabhängigkeit in Kleinräumigen Verhältnissen**

ZBI 117/2016 S. 113

Die Schweiz wurde schon als «le plus le pays le plus décentralisé d'Europe» bezeichnet (Michel Fromont, Droit administratif des Etats européens, Paris 2006, S. 43). Die staatlichen Strukturen der Schweiz sind geprägt durch kleinräumige

Operator	Beschreibung	Beispiele
<b>AND (Grundoperator)</b>	Zwei oder mehrere mit AND verknüpfte Suchbegriffe kommen gleichzeitig im Trefferdokument vor. Ein Leerschlag zwischen zwei Suchbegriffen wird als AND interpretiert.	Erbschein AND Anerkennung AND Vollstreckung Schenkung AND Ausgleichspflicht
<b>OR</b>	Das Trefferdokument enthält entweder den einen oder den anderen Suchbegriff (Varianten) oder es können beide Begriffe vorkommen.	Dienstbarkeit OR Servitut Konzession OR Bewilligung Hausordnung (Katze OR Hund OR Haustier)
<b>NOT bzw. -</b>	Der nach dem NOT stehende Begriff soll im Trefferdokument nicht vorkommen. Das Trefferdokument enthält demnach nur den ersten Suchbegriff. <i>Bitte beachten Sie, dass die Kombination des NOT-Operators mit dem Übersetzungsthesaurus dazu führen kann, dass auch Dokumente mit dem ausgeschlossenen Begriff gefunden werden: Sie können die Übersetzungen im Nachhinein im Trefferliste-Menü ganz unten links abwählen.</i>	Geldstrafe NOT Busse
<b>SAME</b>	Mit dem Operator SAME verbundene Suchbegriffe erscheinen im gleichen Textabsatz des Trefferdokuments. Titel in einem Dokument werden als Textabsatz interpretiert.	Schenkung SAME Absichtsanfechtung
<b>ADJ</b>	Die durch den Operator ADJ verbundenen Suchbegriffe stehen im Trefferdokument direkt nebeneinander, wobei der zweite dem ersten Suchbegriff folgt. Beachten Sie dabei, dass das System viele aus mehreren Wörtern bestehende Begriffe kennt und diese automatisch im Zusammenhang sucht, wenn sie den Vorschlag mit "Phrase:" auswählen.	negatives ADJ Betriebsergebnis fristlos ADJ Kündigung

<b>NEAR/n</b>	Die durch den Operator NEAR/n verbundenen Suchbegriffe müssen im Trefferdokument vorkommen und stehen im Abstand von n Worten zueinander. Die Reihenfolge der Begriffe spielt dabei keine Rolle. <b>Bitte beachten Sie: n=8</b> ist die Grundeinstellung und muss nicht ausgeschrieben werden.	allgemeine NEAR/5 Verhandlungen Verleitung NEAR/5 Vertragsbruch
<b>(...)</b>	Benutzen Sie Klammern um verschiedene Operationen zu kombinieren. Die Operation innerhalb der Klammer wird zuerst ausgeführt. Es können auch mehrere Klammerpaare ineinander verschaltet werden. Ohne Klammern werden die Operatoren von links nach rechts angewendet.	<i>Hausordnung AND (Katze OR Hund OR Haustier)</i>
<b>Wort*</b> (* = Trunkierung (Stern, auch Wildcard oder Asterisk genannt))	Rechts-Trunkierung: Der * im Anschluss an einen Wortbeginn bzw. Wortstamm gesetzt, findet alle Wörter, die so beginnen. Beachten Sie bitte, dass das System über eine eingebaute Linguistik verfügt, die bereits alle Flexionsformen eines Wortes findet. Bei Verwendung der Trunkierung ist diese Linguistik deaktiviert..	Bsp. Bank* ergibt Bankgeheimnis, Bankvollmacht, Bankzinsen etc. aber auch Banktt
<b>"Wort1"</b> <b>"Wort1 Wort2"</b> ( <i>"Phrasensuche"</i> )	Bei der Phrasensuche enthält das Trefferdokument nur die exakte Schreibweise und Position der mit "." eingeschlossenen Suchbegriffe d.h. ohne Berücksichtigung von grammatikalischen Flexionen (Deklinationen, Konjugationen, Plural etc.). Mitgesucht werden jedoch Übersetzungen des Begriffs.	"Bankgeheimnis" (Treffer enthält nicht Bankgeheimnisses)  "marktbeherrschende Stellung" findet auch position dominante sur le marché und posizione dominante sul mercato aber nicht jedoch der marktbeherrschenden Stellung oder eine Formulierung wie z.B. die Stellung des Unternehmens wird als marktbeherrschend qualifiziert

# Datenaufarbeitung



## **Einsatzmöglichkeiten**

- Überblick zum Thema gewinnen
- Suche von Internetquellen

## **Nachteile**

- Kein Zugang zu einem Grossteil der juristischen Quellen (Schweiz)
- Halluzinationen

## **Empfehlungen**

- Nach Herkunft der Informationen fragen
- Antworten überprüfen



## Einsatzmöglichkeiten

- Suche von Informationen in bestimmten Dokumenten und Webseiten (kaum Halluzinationen)

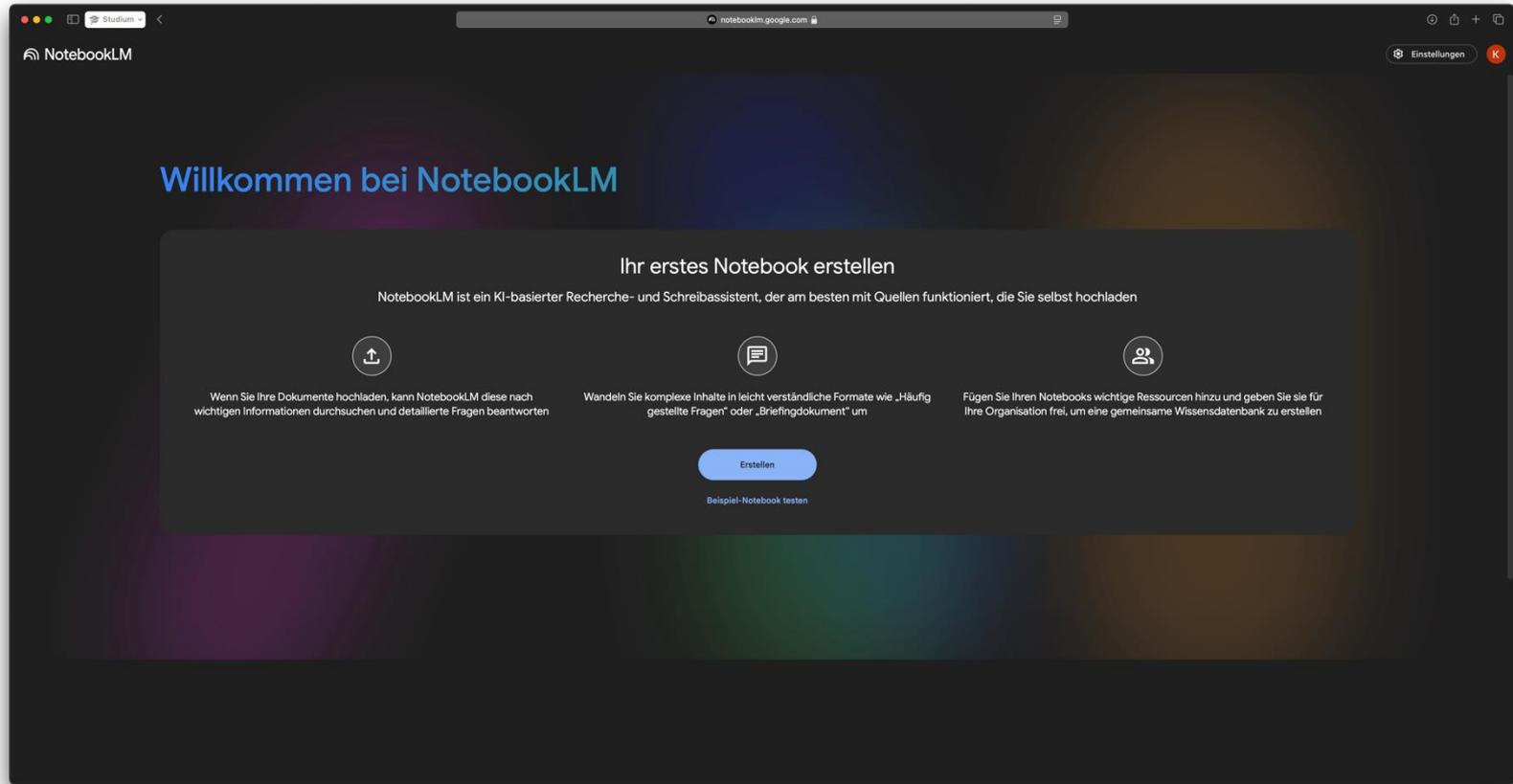
## Nachteile

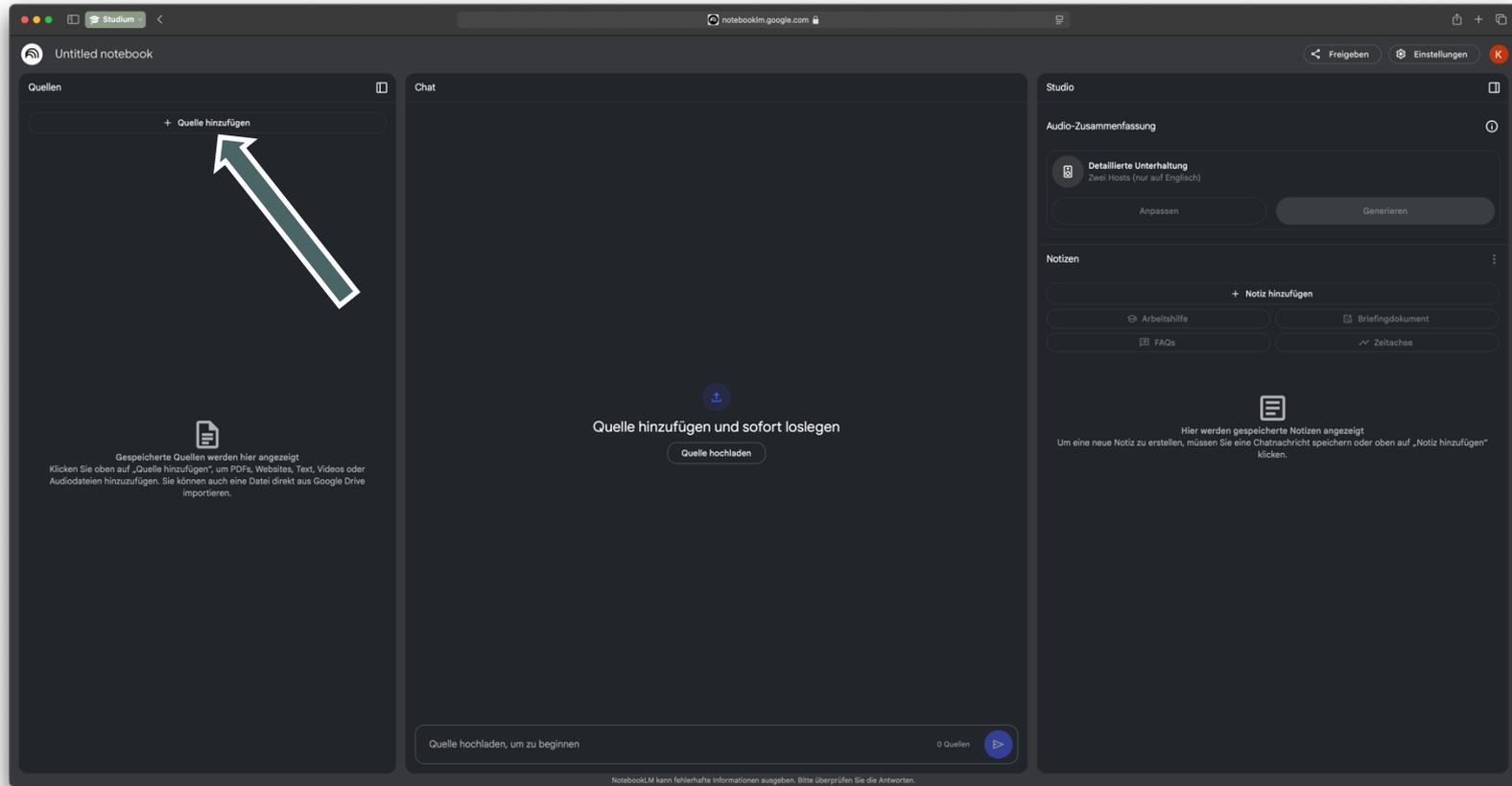
- Sucht nicht selbständig nach Informationen
- Chatverlauf wird nicht gespeichert

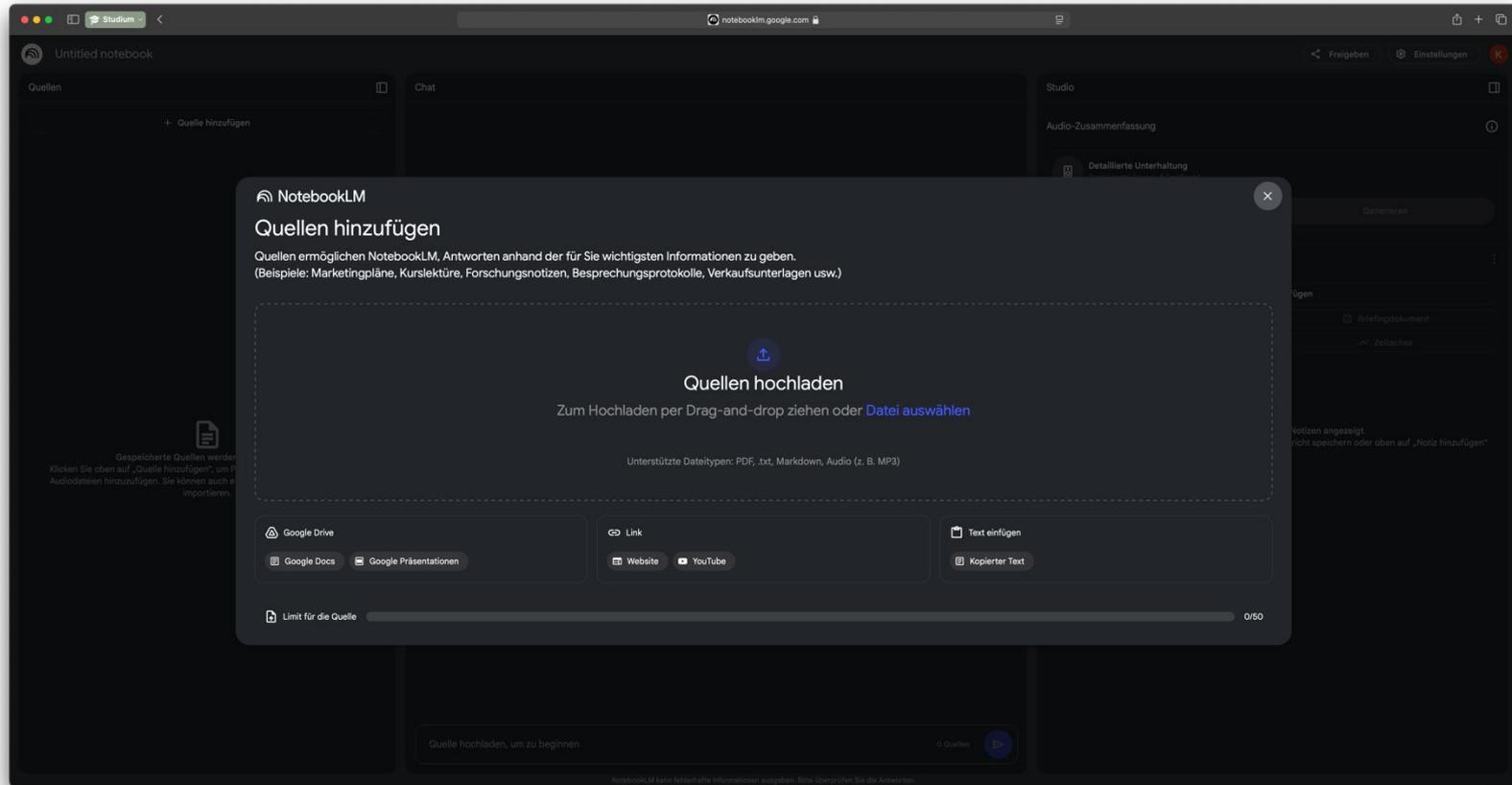
## Empfehlungen

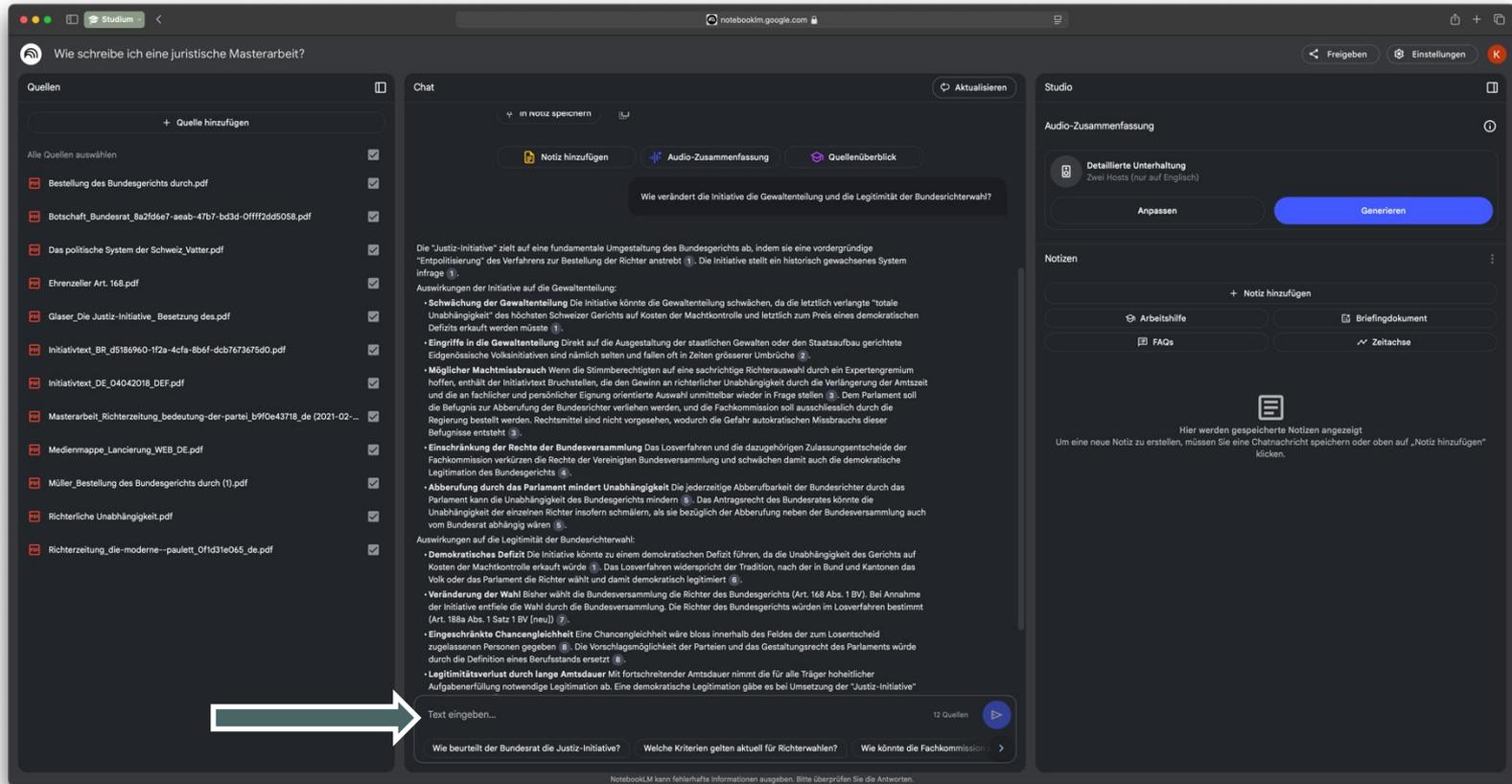
- Webseite geöffnet lassen
- Antwort «In Notiz speichern»

Live Demo...









Wie schreibe ich eine juristische Masterarbeit?

Quellen

- Bestellung des Bundesgerichts durch.pdf
- Botschaft\_Bundesrat\_8a2fd6e7-aeab-47b7-bd3d-0fffd4d5058.pdf
- Das politische System der Schweiz\_Vatter.pdf
- Ehrenzeller Art. 168.pdf
- Glaser\_Die Justiz-Initiative\_Besetzung des.pdf
- Initiativtext\_BR\_d5196960-12a-4cfa-8b6f-dcb7673675d0.pdf
- Initiativtext\_DE\_04042018\_DEF.pdf
- Masterarbeit\_Richterzeitung\_bedeutung-der-partei\_b90e43718\_de (2021-02-...
- Medienmappe\_Lancierung\_WEB\_DE.pdf
- Müller\_Bestellung des Bundesgerichts durch (1).pdf
- Richterliche Unabhängigkeit.pdf
- Richterzeitung\_die-moderne--paulett\_Of1d3e065\_de.pdf

Chat

Notiz hinzufügen Audio-Zusammenfassung Quellenüberblick

Wie verändert die Initiative die Gewaltenteilung und die Legitimität der Bundesrichterwahl?

Die „Justiz-Initiative“ zielt auf eine fundamentale Umgestaltung des Bundesgerichts ab, indem sie eine vordringliche „Entpolitilierung“ des Verfahrens zur Bestellung der Richter anstrebt. Die Initiative stellt ein historisch gewachsenes System infrage.

Auswirkungen der Initiative auf die Gewaltenteilung:

- Schwächung der Gewaltenteilung** Die Initiative könnte die Gewaltenteilung schwächen, da die letztlich verlangte „totale Unabhängigkeit“ des höchsten Schweizer Gerichts auf Kosten der Machtkontrolle und letztlich zum Preis eines demokratischen Defizits erkauft werden müsste.
- Eingriffe in die Gewaltenteilung** Direkt auf die Ausgestaltung der staatlichen Gewalt oder den Staatsaufbau gerichtete Eigenständige Volksinitiativen sind nämlich selten und fallen oft in Zeiten grösserer Umbrüche.
- Möglicher Machtmissbrauch** Wenn die Stimmberechtigten auf eine sachrichtige Richterauswahl durch ein Expertengremium hoffen, enthält der Initiativtext Bruchstellen, die den Gewinn an richterlicher Unabhängigkeit durch die Verlängerung der Amtszeit und die an fachlicher und persönlicher Eignung orientierte Auswahl unmittelbar wieder in Frage stellen. Dem Parlament soll die Befugnis zur Aberufung der Bundesrichter verliehen werden, und die Fachkommission soll ausschliesslich durch die Regierung besetzt werden. Rechtsmittel sind nicht vorgesehen, wodurch die Gefahr autokratischen Missbrauchs dieser Befugnisse entsteht.
- Einschränkung der Rechte der Bundesversammlung** Das Losverfahren und die dazugehörigen Zulassungsgescheide der Fachkommission verkürzen die Rechte der Vereinigten Bundesversammlung und schwächen damit auch die demokratische Legitimation des Bundesgerichts.
- Aberufung durch das Parlament mindert Unabhängigkeit** Die jederzeitige Aberufbarkeit der Bundesrichter durch das Parlament kann die Unabhängigkeit des Bundesgerichts mindern. Das Antragsrecht des Bundesrates könnte die Unabhängigkeit der einzelnen Richter insoweit schmälern, als sie bezüglich der Aberufung neben der Bundesversammlung auch vom Bundesrat abhängig wären.

Auswirkungen auf die Legitimität der Bundesrichterwahl:

- Demokratisches Defizit** Die Initiative könnte zu einem demokratischen Defizit führen, da die Unabhängigkeit des Gerichts auf Kosten der Machtkontrolle erkauft würde. Das Losverfahren widerspricht der Tradition, nach der in Bund und Kantonen das Volk oder das Parlament die Richter wählt und damit demokratisch legitimiert.
- Veränderung der Wahl** Bisher wählt die Bundesversammlung die Richter des Bundesgerichts (Art. 168 Abs. 1 BV). Bei Annahme der Initiative entfielen die Wahl durch die Bundesversammlung. Die Richter des Bundesgerichts würden im Losverfahren bestimmt (Art. 168 Abs. 1 Satz 1 BV (neu)).
- Eingeschränkte Chancengleichheit** Eine Chancengleichheit wäre bloss innerhalb des Feldes der zum Losentscheid zugelassenen Personen gegeben. Die Vorschlagsmöglichkeit der Parteien und das Gestaltungsrecht des Parlaments würde durch die Definition eines Berufsstands ersetzt.
- Legitimitätsverlust durch lange Amtsdauer** Mit fortschreitender Amtsdauer nimmt die für alle Träger hoheitlicher Aufgabenerfüllung notwendige Legitimation ab. Eine demokratische Legitimation gäbe es bei Umsetzung der „Justiz-Initiative“

Text eingeben... 12 Quellen

Wie beurteilt der Bundesrat die Justiz-Initiative? Welche Kriterien gelten aktuell für Richterwahlen? Wie könnte die Fachkommission...

NotebookLM kann fehlerhafte Informationen ausgeben. Bitte überprüfen Sie die Antworten.

The screenshot displays the Google Notebook LM interface. On the left, a document titled "Wie schreibe ich eine juristische Masterarbeit?" is open, showing a section on the "Bestellung des Bundesgerichts durch.pdf". The main content area on the right contains a chat window with AI-generated notes. A green arrow points to a specific note in the chat: "Eingriffe in die Gewaltenteilung".

**Chat Content:**

Wie verändert die Initiative die Gewaltenteilung und die Legitimität der Bundesrichterwahl?

Die „Justiz-Initiative“ zielt auf eine fundamentale Umgestaltung des Bundesgerichts ab, indem sie eine vordergründige „Entpolitisierung“ des Verfahrens zur Bestellung der Richter anstrebt. Die Initiative stellt ein historisch gewachsenes System infrage.

Auswirkungen der Initiative auf die Gewaltenteilung:

- **Schwächung der Gewaltenteilung** Die Initiative könnte die Gewaltenteilung schwächen, da die letztlich verlangte „totale Unabhängigkeit“ des höchsten Gerichts auf Kosten der Machtkontrolle und letztlich zum Preis eines demokratischen Defizits erkauft werden müsste.
- **Eingriffe in die Gewaltenteilung** Direkt auf die Ausgestaltung der staatlichen Gewalt oder den Staatsaufbau gerichtete Eigenständige Volksinitiativen sind nämlich in der Schweiz selten und fallen oft in Zeiten grosserer Umbrüche an.
- **Möglicher Machtmissbrauch** Wenn die Stimmberechtigten auf eine sachrichtige Richterauswahl durch ein Expertengremium hoffen, erhöht die Initiative das Risiko, dass die an fachlicher und persönlicher Eignung orientierte Auswahl unmittelbar wieder in Frage stellen. Dem Parlament soll die Befugnis zur Abberufung der Bundesrichter verliehen werden, und die Fachkommission soll ausschliesslich durch die Regierung bestellt werden. Rechtmässig sind nicht vorgesehen, wodurch die Gefahr autokratischen Missbrauchs dieser Befugnisse entsteht.
- **Einschränkung der Rechte der Bundesversammlung** Das Losverfahren und die dazugehörigen Zulassungsentscheide der Fachkommission verkürzen die Rechte der Vereinigten Bundesversammlung und schwächen damit auch die demokratische Legitimation des Bundesgerichts.
- **Abberufung durch das Parlament mindert Unabhängigkeit** Die jederzeitige Abberufbarkeit der Bundesrichter durch das Parlament kann die Unabhängigkeit des Bundesgerichts mindern. Das Antragsrecht des Bundesrates könnte die Unabhängigkeit der einzelnen Richter insofern schmälern, als sie bezüglich der Abberufung neben der Bundesversammlung auch vom Bundesrat abhängig wären.

Auswirkungen auf die Legitimität der Bundesrichterwahl:

- **Demokratisches Defizit** Die Initiative könnte zu einem demokratischen Defizit führen, da die Unabhängigkeit des Gerichts auf Kosten der Machtkontrolle erkauft würde. Das Losverfahren widerspricht der Tradition, nach der in Bund und Kantonen das Volk oder das Parlament die Richter wählt und damit demokratisch legitimiert.
- **Veränderung der Wahl** Richter wählt die Bundesversammlung, die Richter des

## Zitierweise von künstlicher Intelligenz

### Beispiel 2: Paraphrasieren von Text

Gemäss der Antwort von ChatGPT auf den Prompt «Was sind die Umweltsphären im St.Galler Management-Modell?» (OpenAI, 2023) umfasst das St.Galler Management-Modell die vier Umweltsphären Gesellschaft, Natur, Technologie und Wirtschaft, die bei Unternehmensentscheidungen berücksichtigt werden müssen.

### Zitierweise im Literaturverzeichnis (APA)

OpenAI. (2023). ChatGPT (Version vom 01.10.2023) [Large language model].  
<https://chat.openai.com/chat>.

Quelle: <https://universitaetstgallen.sharepoint.com/sites/PruefungenDE/SitePages/Arbeiten-mit-KI.aspx>

## Aufführen im Hilfsmittelverzeichnis

Digitale Tools, bei denen die spezifisch generative Funktion fehlt, wie Rechtschreib- oder Grammatikprogramme, Online-Wörterbücher, Bibliothekskataloge usw., müssen nicht im Text zitiert werden, sondern werden im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt. Dies gilt auch, wenn generative KI anderweitig für die Erstellung der Arbeit (bspw. in vorgängig aufgeführten Funktionen) verwendet wird.

Dieses exemplarisch Hilfsmittelverzeichnis enthält auch Tools und Services, welche nicht im Zusammenhang mit KI stehen:

Hilfsmittel / Tool	Verwendungszweck
Elicit	Unterstützung bei Rechercharbeiten
SPSS	Statistische Datenanalyse
Lektorat	Lektorat durchgeführt von der Firma «Huber»
DeepL Write	Umformulierungen in der gesamten Arbeit
ChatGPT	Übersetzungen und Umformulierungen

Quelle: <https://universitaetstgallen.sharepoint.com/sites/PruefungenDE/SitePages/Arbeiten-mit-KI.aspx>

## Eigenständigkeitserklärung

Der folgende Text ist der Arbeit beizulegen.

«Ich erkläre hiermit,

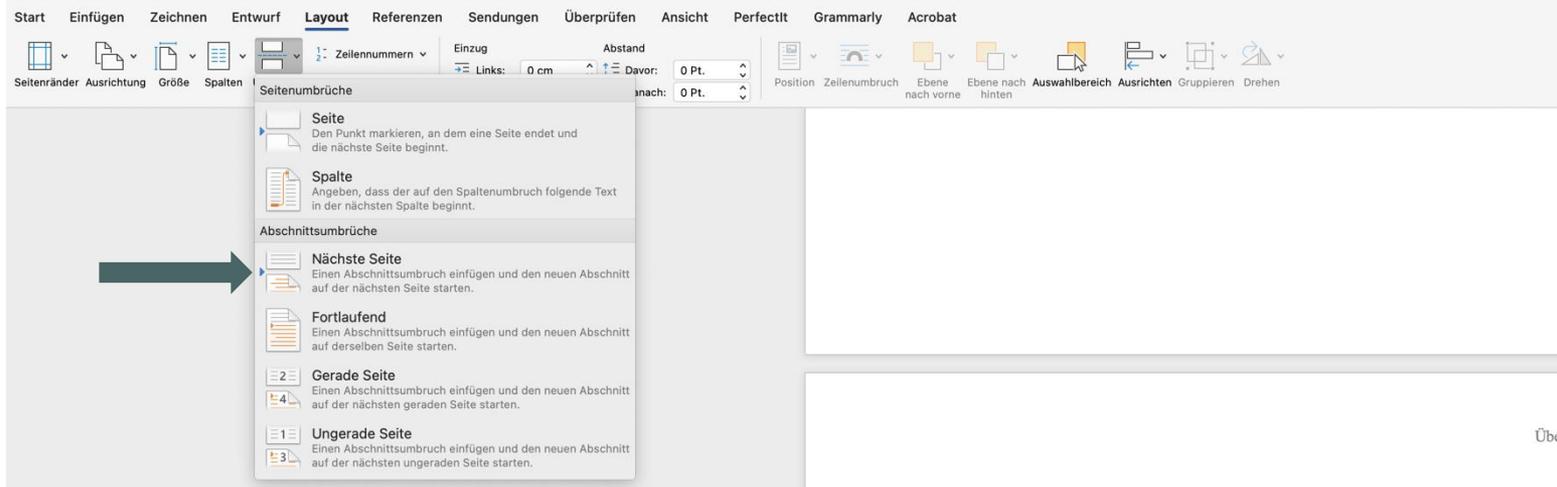
- dass ich die vorliegende Arbeit eigenständig verfasst habe,
- dass ich die Arbeit nur unter Verwendung der im Verzeichnis angegebenen Hilfsmittel verfasst habe;
- dass alle mit Hilfsmitteln erbrachten Teile der Arbeit deklariert wurden;
- dass ich bei der Nutzung von KI verantwortungsvoll mit dem Input wie auch mit dem Output umgegangen bin. Ich bestätige, dass ich somit nur öffentliche oder per Einwilligung freigege-

Quelle: <https://universitaetstgallen.sharepoint.com/sites/PruefungenDE/SitePages/Eigenständigkeitserklärung.aspx>

## Formatvorlagen für Überschriften



## Abschnittsumbrüche (Römische Seitenzahlen)



**Kapitälchen:** ctrl-shift-q (Windows); ⌘-shift-k (MacOS)



## Einsatzmöglichkeiten

- Verwaltung von Literatur (wie Endnote)
- Möglichkeit juristisch zu zitieren
- Möglichkeit Literatur- und Materialienverzeichnis getrennt zu führen (nur bei Windows)

## Nachteile

- Relativ komplex
- Gewisse Funktionen nur unter Windows möglich

## Lizenz

- Von der Law School beantragen unter:  
<https://slta-students-sg.ch/citavi>



**Michael Kunz**, Partner Legal



Anmeldung



## MME Real Fintech Case

mit Michael Kunz, Partner MME



Dienstag, 18. März 2025, Check in: 18:00-18:30 Uhr



MME, Zollstrasse 62, 8005 Zürich



STUDENT  
CHAPTER  
St. GALLEN

**elsa**  
The European Law Students' Association  
ST. GALLEN

# Wie schreibe ich eine juristische Arbeit

**ELSA St.Gallen**

**SLTA Student Chapter St.Gallen**

Dienstag, 11. März 2025

Slides jetzt herunterladen unter:  
<https://dub.sh/wha-slides>

